

STATUTEN
der
MIETERVEREINIGUNG ÖSTERREICHS
beschlossen in der Generalversammlung am 10.06.2022

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Mietervereinigung Österreichs“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich.

§ 2: Aufbau der Organisation

Die Mietervereinigung Österreichs (in Folge auch: Bundesorganisation) gliedert sich in Bezirks- und Landesorganisationen (in Folge auch: Teilorganisationen).

a) Bezirksorganisationen

Die Bezirksorganisation ist die Zusammenfassung aller Mitglieder eines Bezirkes. Die Bezirksorganisation kann als Bezirkszweigverein oder als Zweigstelle der Landes- oder der Bundesorganisation (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) organisiert werden. Über die Errichtung, die Organisation und den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksorganisation entscheidet der Landesvorstand, wenn keine zuständige Landesorganisation besteht, der Bundesvorstand.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, können einzelne Bezirksorganisationen auf Beschluss des Landesvorstandes zu einer gemeinsamen Bezirksorganisation zusammengeschlossen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Bezirkszweigvereine sind in deren eigenem Statut geregelt. Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Zweigstellen sind in den Geschäftsordnungen der Landesorganisationen geregelt.

b) Landesorganisationen

Die Landesorganisation ist die Zusammenfassung aller Mitglieder eines Bundeslandes. Sie wird als Zweigverein geführt. Auf Wunsch des jeweiligen Landesvorstandes, oder sollte dieser nicht handlungsfähig sein, auf Initiative eines anderen Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes, können einzelne Landesorganisationen, nach deren Anhörung und Abwägung aller Umstände, auf Beschluss des Bundesvorstandes zu einer gemeinsamen Landesorganisation zusammengeschlossen werden.

Die nähere Bestimmung über die Tätigkeit der Landesorganisationen sind in deren eigenen Statut geregelt. Die Landesorganisation übt die Aufsicht über die Bezirksorganisationen aus.

§ 3: Zweck des Vereines

1. Die Tätigkeit der Mietervereinigung Österreichs ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der BAO.

2. Die Mietervereinigung Österreichs ist eine Organisation, die ihre Ziele und Forderungen auf Grundlage ihrer sozialdemokratischen Grundsätze erstellt. Sie bezweckt, die berechtigten Interessen ihrer Mitglieder als Mieter/innen, Wohnungseigentümer/innen, Wohnungseigentumsbewerber/innen, Inhaber/innen von Anwartschaftsverträgen oder

Nutzungsberechtigte/r in anderer Form an Wohnungen, Geschäftslokalen und sonstigen Objekten zu schützen, zu wahren, zu fördern und zu vertreten.

Darüber hinaus setzt die Mietervereinigung Österreichs auch Aktivitäten, die zu einer allgemeinen Besserung der Wohnverhältnisse beitragen sollen.

§ 4: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und ihre Aufbringung

1. Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben und Mittel einsetzen:

- a) Ständige Erörterung aller das Wohnungswesen betreffenden Fragen, Gesetze, Verordnungen usw.;
- b) Stellung von Anträgen an gesetzgebende Körperschaften, Verwaltungsbehörden und die Gemeinde zur Wahrung der Interessen von Mieter/innen, Wohnungseigentümer/innen; Wohnungseigentumsbewerber/innen, Inhaber/innen von Anwartschaftsverträgen und aller anderen Nutzungsberechtigten bei öffentlichen Angelegenheiten sowie sofern möglich, das Einbringen von Verbandsklagen;
- c) Rechtshilfe und Rechtsberatung/Vertretung in Miet- und Wohnungsangelegenheiten, im gesamten Immobilienrecht sowie dem Konsumentenschutz, dem Energierecht, dem Maklerrecht, den Studentenheimen, dem betreuten Wohnen sowie gutachterliche Stellungnahmen in allen diesen Bereichen sowie Dokumentationsdienstleistungen;
- d) Mitwirkung bei der Schlichtung von Gegensätzen aus Bestandsverträgen;
- e) Herausgabe von Publikationen aller Art, eventuell einer Vereinszeitung;
- f) Verbindung mit Vereinen gleicher Tendenz des In- und Auslandes, eventuell Eingehen eines Verbandsverhältnisses oder Zusammenschluss zu Arbeitsgemeinschaften;
- g) Erwirkung von Begünstigungen und Erleichterungen bei Versicherungen, wobei diese Tätigkeit nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit ausmacht;
- h) Beteiligung an Kapitalgesellschaften;
- i) Bildung von Arbeitsgemeinschaften;
- j) Verwaltung, Vermittlung, Vermietung und Verpachtung, An- und Verkauf von Liegenschaften, Gebäuden, Eigentums- und sonstigen Bestandsobjekten;
- k) Errichtung und Sanierung von Gebäuden und Bestandsobjekten;
- l) Durchführung von Mediationen;
- m) Durchführung und Organisation von Schulungen und Vorträgen;
- n) Durchführung und Organisation von Festen und Veranstaltungen.

2. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder;
- b) Beiträge der Teilorganisationen;
- c) Entgelte, Kostenbeiträge, oder sonstige Erträge aus Tätigkeiten nach Z 1;
- d) Vermittlung und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, auch wenn diese nicht unter Z 1 genannt sind;
- e) Betrieb einer Kantine oder eines Cafés, wobei diese Tätigkeit nicht mehr als 10% der Gesamttätigkeit ausmacht;
- f) andere Einnahmen, behördlich bewilligten Sammlungen, Spenden, Subventionen u. dgl.;
- g) Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen insbesondere im Zusammenhang mit den unter Z 1 genannten Tätigkeiten, sowie für die Bewerbung um die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wie z.B. „Gebietsbetreuung“.

§ 5: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder werden Mitglied bei der jeweiligen Landesorganisation der Mietervereinigung, in deren Zuständigkeitsbereich sie ein im Aufnahmeantrag anzugebendes Wohnobjekt besitzen und sind damit gleichzeitig Mitglied der Bundesorganisation, der Mietervereinigung Österreichs, und in einer allenfalls für den Wohnort bestehenden Bezirksorganisation.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Bezahlung des entsprechenden, vom jeweiligen Landesvorstand festzulegenden Mitgliedsbeitrages unterstützen. Eine Person kann ordentliches Mitglied in mehreren Landes- und Bezirksorganisationen sein, soweit es jeweils ein Wohnobjekt in deren Zuständigkeitsbereich hat, wobei der Mitgliedsbeitrag mehrfach zu entrichten ist.
4. Aktive Mitglieder sind solche, die den entsprechenden, vom Landesvorstand festzulegenden, Mitgliedsbeitrag bezahlen und aufgrund gesonderten Beschlusses nach den Statuten der jeweiligen Landesorganisation als aktives Mitglied anerkannt wurden, weil sie sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen.
5. Fördernde Mitglieder gewähren dem Verein zur Erreichung seines Zweckes besondere Unterstützungen, ohne notwendigerweise die Anforderungen an ein ordentliches oder aktives Mitglied zu erfüllen.
6. Über die Übertragung der Mitgliedschaft von einer Landesorganisation auf eine andere entscheidet der Bundesvorstand. Über die Übertragung der Mitgliedschaft von einer Bezirksorganisation auf eine andere Bezirksorganisation innerhalb einer Landesorganisation entscheidet der Landesvorstand. Diese Gremien entscheiden auch auf Antrag des Mitglieds, sollten Zweifel über dessen Zuordnung bestehen, oder das Mitglied aus berücksichtigungswürdigen Gründen eine von der bisherigen Zuordnung abweichende Zuordnung wünschen.
7. Sollte keine zuständige Landesorganisation für einen Mitgliedswerber bestehen, werden die Mitglieder von der Bundesorganisation aufgenommen, betreut und verwaltet. Die

nach diesem Statut der Landesorganisation oder deren Organe vorbehaltenen Rechte, Pflichten und Befugnisse werden gegenüber diesen Mitgliedern sinngemäß durch die Bundesorganisation bzw deren Organe ausgeübt.

§ 6: Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Landesorganisation, in deren Zuständigkeitsbereich ein Mitglied ein Wohnobjekt hat. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit der Anmeldung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

2. Ordentliche Mitglieder, die sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen, können an den jeweiligen Landesvorstand den Antrag auf Aufnahme als aktives Mitglied stellen. Über diesen Antrag hat der Landesvorstand, in Absprache mit der Bezirksorganisation, binnen drei Monaten zu entscheiden.

3. Über die Ernennung zu fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Landesorganisation, die der hauptsächliche Begünstigte der Unterstützungen ist, in eigenem Ermessen.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) infolge schriftlicher Austrittserklärung;
- b) durch Ableben,
- c) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- d) durch Streichung;
- e) durch Ausschluss.

5. Die aktive Mitgliedschaft endet überdies durch:

- a) Rücktrittserklärung;
- b) Beschluss des Landesvorstandes,

die jederzeit erfolgen können.

6. Der Austritt kann nur zum 31.12 eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. desselben Jahres schriftlich bei dem jeweiligen Sitz der Landesorganisation einlangen.

7. Eine Streichung kann durch den jeweiligen Landesvorsitzenden oder durch von diesem beauftragte Mitarbeiter erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrages über zumindest zwei Jahre nicht nachkommt. Das Mitglied ist von der Streichung zu benachrichtigen und hat binnen 14 Tagen das Recht bei Nachzahlung der offenen Mitgliedsbeiträge beim jeweiligen Landesvorstand die Fortsetzung der Mitgliedschaft zu beantragen, über die dieser wie über eine neuerliche Anmeldung entscheidet.

8. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich der Mietervereinigung Österreichs gegenüber schädliche Handlungen zuschulden kommen lässt. Der Ausschluss erfolgt über Beschluss des Landesvorstandes.

9. Dem/Der Ausgeschlossenen steht die Berufung an das Schiedsgericht zu, das darüber endgültig zu entscheiden hat. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Ausübung einer Funktion in einem Gremium ruht, sie erlischt nach Bestätigung des Ausschlusses durch das Schiedsgericht.

10. Durch Austritt, Streichung oder Ausschluss erlöschen alle erworbenen Rechte.

§ 7: Jahresbeitrag und Beitrittsgebühr

Die Einhebung, Art, Höhe und allfällige Staffelung der Mitgliedsbeiträge und der Einschreibgebühr werden von den Landesvorständen beschlossen. Die Höhe des Bundesanteiles wird vom Bundesvorstand beschlossen.

§ 8: Rechte der Mitglieder

1. Anspruch auf Rechtsberatung bzw. -vertretung haben alle Mitglieder, die ihre Rechte nicht als Bestandgeber geltend machen und die mindestens eine halbjährige Mitgliedschaft nachweisen können sowie deren Anlassfall sechs Monate nach Abschluss der Mitgliedschaft eintritt und die Beiträge bezahlt haben. Den Umfang von Rechtshilfe, -vertretung und Rechtsberatung legt der jeweilige Landesvorstand fest.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und allfällige Einrichtungen bzw. Dienstleistungen des Vereines, entsprechend der Beschlüsse des jeweiligen Landesvorstandes, zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht in den Versammlungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den aktiven Mitgliedern (im Falle von juristischen Personen deren physischen Vertretern/innen) zu.

§ 9: Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die ordentlichen und aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Einschreibgebühr, der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Barauslagenersätze verpflichtet. Im Jahr des Beitritts sind eine allfällige Einschreibgebühr und die Mitgliedsbeiträge bei Anmeldung sofort fällig. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind zum 1.1. eines Jahres im Vorhinein fällig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Namens- und Adressänderung der Organisation schriftlich anzuzeigen.

§ 10: Organe der Mietervereinigung

1. Die Verwaltung der Mietervereinigung Österreichs wird besorgt durch:
 - a) die Generalversammlung;
 - b) den Vorstand (Bundesvorstand);
 - c) das Präsidium (Bundespräsidium);
 - d) die Rechnungsprüfer/innen
 - e) das Schiedsgericht,

- f) die Landes- und Bezirkshauptversammlungen,
- g) die Vorstände bzw. die Präsidien der Landes- und Bezirkszweigvereine.

2. Sämtliche Organe sind auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Funktionsperioden enden jeweils mit der statutenkonformen Neuwahl oder die Abberufung oder Enthebung durch das zuständige Gremium.

§ 11: Generalversammlung

1. Alle 5 Jahre hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden, welche mindestens vier Wochen vorher durch den Bundesvorstand einberufen werden muss. Der Bundesvorstand hat das Recht, außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, ist aber dazu verpflichtet, wenn die Bundesrechnungsprüfer/innen oder ein Drittel der Delegierten unter Angabe von Gründen eine solche schriftlich verlangt.

2. Die Bekanntmachung derselben muss mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung in geeigneter Weise z.B. durch die Vereinszeitung der Mietervereinigung Österreichs erfolgen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, eventuell noch durch andere Medien die Generalversammlung bekannt zu geben.

3. Die Generalversammlung wird aus den in den Landeshauptversammlungen der Landesorganisationen gewählten Delegierten, dem Bundesvorstand, den Bundesrechnungsprüfer/innen, dem/der Bundesgeschäftsführer/in und den Landesgeschäftsführer/innen gebildet.

4. Die Wahl der Delegierten zur Generalversammlung erfolgt in der Weise, dass in Landesorganisationen bis zu 1000 Mitglieder zwei Delegierte und für jedes weitere 1000 ein Delegierter zu wählen sind. Bruchteile unter 500 werden nicht berücksichtigt, Bruchteile darüber schon. Die Wahl der Delegierten für die Generalversammlung erfolgt durch den Landesvorstand der Landesorganisation; dabei sind Vorschläge der Bezirksorganisationen tunlichst zu berücksichtigen. Die Zahl der Mitglieder wird aufgrund der Beitragsabrechnung für das letztabgelaufene Kalenderjahr ermittelt. Die gewählten Delegierten behalten ihre Funktion bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Kosten des Delegierten für die Teilnahme an der Generalversammlung sind von jener Landesorganisation zu tragen, die den Delegierten entsendet hat.

5. Den Vorsitz führt der der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte aller Delegierten vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später am selben Ort und mit derselben Tagesordnung die Generalversammlung statt und ist die Beschlussfähigkeit in diesem Falle an keine Teilnehmerzahl gebunden.

7. Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes, sowie des Berichtes der Bundesrechnungsprüfer/innen,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Bundesvorstandes,
- d) Wahl der Schiedsrichter/innen,
- e) Bestellung der Bundesrechnungsprüfer/innen und wenn notwendig eines/einer Abschlussprüfers/Abschlussprüferin,

- f) Beschlussfassung der Anträge des Bundesvorstandes, sowie über Anträge der Landesorganisationen und der Bezirksorganisationen, die mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung in der Bundesgeschäftsstelle einlangen müssen,
- g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten,
- h) Auflösung des Vereines.

§ 12: Vereinsversammlungen

1. Zur Förderung der Vereinszwecke kann der Bundesvorstand nach Bedarf allgemein zugängliche, auf Mitglieder oder aktive Mitglieder beschränkte Versammlungen veranstalten.
2. Zur Leitung dieser Versammlungen kann der Bundesvorstand Bevollmächtigte entsenden.

§ 13: Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in und dessen/deren Stellvertreter/innen, dem/der Schriftführer/in, seiner/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in, seiner/ihrer Stellvertreter/in und mindestens 10 weiteren Mitgliedern. Hierbei ist auf eine Vertretung der Landesorganisationen angemessen Bedacht zu nehmen. Der Bundesvorstand ist befugt, Kooptierungen ohne Stimmrecht bis zu einem Ausmaß von höchstens vierzig Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
2. Der Bundesvorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
3. Auf Vorschlag des/der Präsidenten/in kann vom Bundesvorstand ein/e Bundesgeschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Bundesgeschäftsführer/in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands.
4. Dem Bundesvorstand obliegen:
 - a) die Leitung des Vereines und die Beschlussfassung über alle Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes,
 - b) die Beschlussfassung über das Jahresbudget und den Rechnungsabschluss,
 - c) die Festsetzung des Bundesanteiles der Jahresbeiträge und Mitgliedsgebühren,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - e) Führung der Schiedsrichterliste,
 - f) Genehmigung von Statutenänderungen der Landes- und Bezirksorganisationen,
 - g) die Enthebung von Funktionären der Landes- und Bezirksorganisationen aufgrund eines Antrags entsprechend der Statuten jener Teilorganisationen,
 - h) Übertragung von Mitgliedschaften zwischen Landesorganisationen,
 - i) die Auflösung einer Landes- oder Bezirksorganisation, sofern diese beharrlich:
 - gegen Beschlüsse der Mietervereinigung Österreichs verstößt, oder
 - sich trotz mehrmaliger Aufforderung weigert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder
 - sich weigert, den in den Landesstatuten geregelten Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung und –prüfung nachzukommen, oder
 - eine aktive Tätigkeit eingestellt haben und über kein Leitungsorgan in statutenkonformer Besetzung verfügt,
 - j) sowie die Auflösung von Bezirksorganisationen im Einvernehmen mit dem zugeordneten Landesvorstand.
5. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner gewählten Mitglieder und außerdem der/die Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in anwesend sind. Ist der

Bundesvorstand ordnungsgemäß einberufen, aber nicht beschlussfähig, dann findet am gleichen Ort und mit derselben Tagesordnung, um eine halbe Stunde später als zur festgesetzten Zeit, die Sitzung statt und ist diese dann an keine Mindestteilnehmerzahl gebunden, ausgenommen bei Beschlussfassung über die Auflösung einer Landesorganisation. In diesem Fall ist die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen notwendig.

Der/die Präsident/in, im Verhinderungsfall ein/e von ihm/ihr ermächtigte/r Vizepräsident/in oder der/die Bundesgeschäftsführer/in vertritt den Verein nach außen. Die Zeichnung für den Verein ist rechtsverbindlich, wenn sie vom/von der Präsidenten/in, im Verhinderungsfall von einem/r nominierten Vizepräsidenten/in, oder dem/der Bundesgeschäftsführer/in vollzogen wird.

§ 14: Das Bundespräsidium

1. Das Bundespräsidium besteht aus dem/der Präsidenten/in, den Vizepräsidenten/innen, dem/der Bundesgeschäftsführer/in, dem/der Kassier/in, dem/der Schriftführer/in. Das Bundespräsidium ist befugt, Kooptierungen ohne Stimmrecht bis zum Ausmaß von höchstens einem Drittel der Mitglieder des Bundespräsidiums vorzunehmen.
2. Das Bundespräsidium kann seinen Sitzungen auch die Vorsitzenden jener Landesorganisationen, die im Bundespräsidium nicht vertreten sind, beiziehen (erweitertes Präsidium). Dies gilt auch für den/die Vorsitzende/n der Bundesrechnungsprüfer/innen. Die beigezogenen Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Dem Bundespräsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Bundesorganisation im Auftrag des Bundesvorstandes.
4. Soweit bestellt, führt der/die Bundesgeschäftsführer/in alle laufenden Geschäfte im Auftrag des Bundespräsidiums. Er/sie hat dem Bundespräsidium sowie dem Bundesvorstand regelmäßig zu berichten.

§ 15: Die Bundesrechnungsprüfer/innen

1. Die Bundesrechnungsprüfer/innen (mindestens drei, max. fünf Mitglieder) werden von der Generalversammlung bestellt. Endet die Funktionsperiode des gewählten Vorstandes, so sind auch die Rechnungsprüfer/innen neu zu bestellen. Den Bundesrechnungsprüfer/innen obliegen (gem. Vereinsgesetz) die laufende Überprüfung des Rechnungswesens und der Beschlüsse der Bundesorganisation sowie nach Bedarf einzelner Bezirks- oder Landesorganisationen. Sie haben der Generalversammlung und dem Bundesvorstand darüber zu berichten.
2. Die Bundesrechnungsprüfer/innen haben das Recht, an den Bundesvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Bundesrechnungsprüfer/innen wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n. Kommt innerhalb von 30 Tagen nach dem Termin der Generalversammlung keine Wahl zustande, so bestimmt der/die Präsident/in den/die Vorsitzende/n der Bundesrechnungsprüfer/innen aus dem Kreis der bestellten Bundesrechnungsprüfer/innen.

§ 16: Die Antragsprüfungskommission

Der Bundesvorstand setzt eine Antragsprüfungskommission ein, die über die zur Generalversammlung gemäß § 11 rechtzeitig eingebrachten Anträge berät. Die Antragsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in, die/der der Generalversammlung die Anträge vorträgt.

§ 17: Die Wahlkommission

Der Bundesvorstand setzt eine Wahlkommission ein, welche von der Generalversammlung bestätigt wird. Die Wahlkommission arbeitet Wahlvorschläge zur Vorlage an die Generalversammlung aus. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte, eine/n Sprecher/in, die/der der Generalversammlung die Wahlvorschläge vorträgt.

§ 18: Abstimmungen

Soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Versammlungen und Sitzungen des Vereines und seiner Teilorganisationen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; dem/der Vorsitzenden steht das Stimmrecht zu. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 19: Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ein bei der Bundesorganisation, Mietervereinigung Österreichs, in Wien zu errichtendes Schiedsgericht berufen.

2. Die Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts erfolgt aus einer Schiedsrichterliste, die vom Bundesvorstand geführt wird. Mitglieder dieser Liste werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Landesorganisationen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Liste hat zumindest aus 7 Personen zu bestehen. Fällt die Anzahl der Schiedsrichter auf unter 7 Personen, so hat der Bundesvorstand so rasch wie möglich eine Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

3. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil aus den Mitgliedern der Schiedsrichterliste je eine/n Schiedsrichter/in nominiert. Den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes bestellen die so namhaft gemachten Schiedsrichter/innen aus den verbliebenen Mitgliedern der Schiedsrichterliste. Kommt innerhalb von 14 Tagen keine Einigung zustande, so entscheidet das Los. Die Schiedsrichter haben an der Streitsache unbeteiligt zu sein und sind zur Objektivität verpflichtet. Unterlässt ein Streitteil die Namhaftmachung des/der Schiedsrichters/in, so kann der/die Präsident/in nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung und Ablauf einer Frist von 14 Tagen die fehlenden Schiedsrichter/innen bestimmen.

4. Dem Schiedsgericht obliegt auch die endgültige Feststellung darüber, ob eine behauptete Verletzung der Statuten vorliegt. Zutreffendenfalls hat der Bundesvorstand die Behebung anzuordnen.

5. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

6. Das Schiedsgericht entscheidet frei nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20: Geschäfts- und Finanzordnung

Die Vereinsgeschäfte aller Art sind nach den Vorschriften der vorliegenden Statuten zu besorgen. Der Bundesvorstand hat eine Geschäfts- und Finanzordnung zu beschließen, die im Rahmen der vorliegenden Statuten für die entsprechende Arbeitsteilung und eine zweckmäßige Regelung der Geschäftsführung jeder Art geeignete Vorkehrungen trifft. Sie regelt auch die Obliegenheiten der einzelnen Funktionär/innen.

§ 21: Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel aller Delegierten vertreten sind und zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes leitet der/die bisherige Präsident/in die Liquidation ein und ist das Vereinsvermögen entsprechend dem Beschluss der Generalversammlung im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. In Ermangelung eines solchen Beschlusses entscheidet der Vorstand, falls auch dies unmöglich ist, der/die Präsident/in (Vizepräsident/in) darüber, welchen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO das eventuelle Vereinsvermögen zuzuführen ist. Kann aus irgendwelchen Gründen eine solche Entscheidung nicht getroffen werden, so ist das vorhandene Vereinsvermögen Wohnungsförderungszwecken zuzuführen, worüber das dafür zuständige Bundesministerium zu bestimmen hat.

§ 22: Verhältnis zu den Teilorganisationen

Die Statuten von Bezirks- und Landesorganisationen haben sich im Rahmen der Bestimmungen dieses gegenständlichen Bundesstatuts zu halten. Statutenänderungen der Landes- und Bezirksorganisationen bedürfen zu deren Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

Sollte eine Teilorganisation ihre Auflösung beschließen, so hat der Bundesvorstand mit geeigneten Weisungen für eine geordnete Abwicklung der Geschäfte und den Übergang des Vermögens unter Wahrung der gemeinnützigen Vereinszwecke zu sorgen.